

Schullandheim Bliensbach

Aufenthaltsbedingungen

1. Kosten der Verpflegung, Unterbringung und Nutzung
Die nachfolgend genannten Preisangaben gelten bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt von möglichen Preisänderungen. **Bei Unterbringung von Gruppen über einen Tag hinaus werden grundsätzlich für die Nutzung von Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen keine Mehrkosten erhoben.**

Unterbringungs- und Verpflegungskosten
(Frühstück, Mittag-, Abendessen) **exklusive Bettwäsche pro Person/Nacht:**

Schulklassen bei 4 Übernachtungen	€ 40,00
Schulklassen bei 3 Übernachtungen	€ 42,00
Schulklassen bei 2 Übernachtungen	€ 44,00

Wochenend-, Ferienbelegung
exklusive Bettwäsche pro Person/Nacht:

Erwachsene	€ 50,00
Schüler 6 – 17 Jahre	€ 45,00
Kinder 3 – 5 Jahre	€ 32,00
Kinder unter 0 – 2 Jahre	kostenfrei

Kaffee und Kuchen pro Person: € 4,50

Bettwäsche einmalig pro Person € 5,00

2. An-/Abreise

An- und Abreisezeiten für Schulklassen während der Woche sind vormittags, falls nicht anders abgesprochen. Wochenendbelegungen können freitags ab 16.00 Uhr anreisen und sonntags bis spätestens 14.00 Uhr abreisen.

3. Nutzung von Räumen und Einrichtungsgegenständen
Haus und Einrichtung stehen Ihnen so weit als möglich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zur Verfügung. Allerdings muss mit Rücksicht auf andere Gäste und das Personal die **Benutzung von Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen** abgesprochen sein. Auf Wunsch stellt das SLH Bliensbach einen Zugang zum Internet über ein WLAN-Netzwerk zur Verfügung. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Die **Vergabe der Unterbringungs- und Gruppenräume sowie der Turnhalle** wird vom Schullandheim vorgenommen. Einbett-Zimmer stehen in der Regel Leitungspersonen zur Verfügung.

Haustiere können nicht mitgebracht werden.

4. Mithilfe der Gruppe

Um einen günstigen Tagessatz zu ermöglichen, ist eine **Mithilfe der Gruppe** erforderlich:

- Aufenthalt im Haus mit Hausschuhen
- Betten be- und abziehen
- Speisesaal sauber halten
- Mülltrennung

5. Aufsichts- und Meldepflichten

Die verantwortliche Leitung übt die **Aufsicht** aus und muss dafür sorgen, dass Belastungen für Haus, andere Gäste und Nachbarn in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Schäden, die entstehen, sind von dieser unverzüglich zu melden. Die Leitung und die Gruppe haften für Schäden, vermehrten Reinigungsaufwand und Lärmbelastungen. Das Einschleusen von fremden Personen ist nicht erlaubt.

6. Rauchverbot

Rauchverbot besteht aus zwingenden Gründen im gesamten Haus. Gäste, die sich nicht an diese Regelung halten, müssen das Haus leider verlassen.

7. Essensleistungen

Wir bieten eine ausgewogene **Normalkost**. Bitte melden Sie rechtzeitig die Anzahl von Vegetariern, Muslimen, Lebensmittelallergikern etc.

Unsere Essenszeiten:	Frühstück:	7.30-9.00 Uhr
	Mittagessen:	12.00 Uhr
	Abendessen:	18.00 Uhr

8. Getränke

Alkoholfreie Getränke werden zu günstigen Preisen über den Getränkeautomat oder in Kästen (auf Kommission) angeboten. Alkoholische Getränke bei Bedarf bitte mitbringen.

Speisen und alkoholfreie Getränke sind ausschließlich vom Schullandheim zu beziehen und dürfen nicht mitgebracht werden.

Gültig ab: 01.01.2026

Änderungen vorbehalten.

Und so erreichen Sie uns:



Über die A8 Stuttgart-München, Ausfahrt Zusmarshausen, dann Richtung Wertingen, beim Ortsschild rechts auf der Umgehung weiter bis Bliensbach.

Über die A8 München-Stuttgart, Ausfahrt Augsburg-West Richtung Donauwörth (weiter s. „über B2“).

Über die B2 Augsburg-Donauwörth, Ausfahrt Langweid Richtung Wertingen, nach ca. 15 km sind Sie in Bliensbach

Die nächst gelegenen Bahnhöfe befinden sich in Langweid, Donauwörth und Augsburg und sind ca. 15 km bzw. 30 km von unserem Haus entfernt.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise!

Schullandheim Bliensbach

Geschäftsbedingungen Stand 01.07.2026

§ 1 Vertragliche Beziehungen verantwortliche

Der Trägerverein Schullandheim Bliensbach e. V. - im folgenden Verein - bietet dem jeweiligen Vertragspartner (z. B.: Schule, Lehrkraft, Verein, verantwortliche Gruppenleitung), entweder einzelne Leistungen oder ein Paket von Leistungen an.

§ 2 Zahlungen

Soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart werden, muss eine Anzahlung/Kaution in Höhe von 20 % des Preises eingegangen sein innerhalb folgender Fristen:

- für Schulklassen und schulische Gruppen bis drei Monate vor Ankunft im Schullandheim,
- für außerschulische Gruppen bis sechs Monate vor Ankunft im Schullandheim.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist behält sich der Verein vor, die Aufenthaltsunterlagen (Aufenthaltsgutschein etc.) per Nachnahme zu versenden (Zug um Zug Leistung), oder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preise und Preisänderungen

Soweit nichts anderes ausdrücklich angegeben wird, verstehen sich alle Preisangaben in den Angeboten und Auftragsbestätigungen in Euro (€). Erhöhen sich die Kosten für den Betrieb (Energie, Ver- und Entsorgung, Gebäudereinigung, Wäschereinigung, Lebensmittel, Getränke) seit Beginn der Gültigkeit des Preisverzeichnisses um mindestens 5 %, ist der Verein berechtigt, eine Preiserhöhung zur Abdeckung der erhöhten Betriebskosten vorzunehmen. Dies ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Erhöht sich dadurch der Preis um mehr als 15 %, ist der Vertragspartner berechtigt, ohne Zahlung eines besonderen Entgelts vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich gegenüber dem Verein erklärt werden.

§ 4 Leistungsinhalt und Leistungsänderungen

Der vertraglich vereinbarte Leistungsinhalt ergibt sich entweder in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag mit Bestätigung des Vertragspartners. Ergänzungen Veränderungen, Sonderwünsche und Zusatzleistungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen vom Leistungsinhalt sind zulässig, soweit sie nicht vom Verein verschuldet sowie erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Vertragsleistung nicht beeinträchtigen.

§ 5 Teilnehmerzahl

Die Mindestbelegung im Haus beträgt 30 Personen. Wird das Arrangement von einer geringeren Teilnehmerzahl beansprucht, behält sich der Verein eine Preiserhöhung auf die Mindestteilnehmerzahl vor.

§ 6 Kündigung/Rücktritt/Teilabsage durch den Vertragspartner

Umbuchungen werden als Rücktritt, verbunden mit einer Neuanmeldung behandelt. Ein Rücktritt/ Kündigung/ Teilabsage des Vertrages ist jeder Zeit möglich und bedarf der Schriftform.

Für Schulklassen und schulische Gruppen ist eine Kündigung/Rücktritt/Teilabsage bis drei Monate vor Ankunft ohne Zahlung einer Entschädigung/Aufwandspauschale möglich. Bei Gesamtkündigung/Gesamtrücktritt/Teilabsage später als drei Monate vor Ankunft im Schullandheim wird Folgendes als Pauschalentschädigung berechnet:

- 3 Monate bis 6 Wochen vor Anreise: 20 % des Auftragswertes (mindestens aber eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 100,00),
- 6 Wochen bis 1 Woche vorher: 50 % des Auftragswertes,
- unter 1 Woche vorher: 80 % des Auftragswertes.

Für außerschulische Gruppen ist die Kündigung/Rücktritt/Teilabsage bis sechs Monate vor Ankunft ohne Zahlung einer Entschädigung/Aufwandspauschale möglich. Bei Gesamtkündigung/Gesamtrücktritt/Teilabsage später als sechs Monate vor Ankunft im Schullandheim wird Folgendes als Pauschalentschädigung berechnet:

- 6 Monate bis 3 Monate vor Anreise: 20 % des Auftragswertes (mindestens aber eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 200,00),
- 3 Monate bis 6 Wochen vor Anreise: 30 % des Auftragswertes (mindestens aber eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 300,00),
- 6 Wochen bis 1 Woche vorher: 50 % des Auftragswertes,
- unter 1 Woche vorher: 80 % des Auftragswertes.

Bei Anreise mit geringerer Teilnehmerzahl wie gemeldet gilt folgendes: Bei einer bis zu 10 % geringeren Teilnehmerzahl als in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag vermerkt, entstehen keine Kosten. Für alle weiteren nicht angereisten Personen wird eine Ausfallgebühr von 80 % angesetzt. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Eine höhere Entschädigung ist nur dann zu zahlen, wenn dem Verein höhere Kosten durch Leerbettgebühren etc. entstanden sind. Die Entschädigung ist dann in Höhe der nachgewiesenen Kosten zu zahlen. Anderweitige Individualvereinbarungen, die in der jeweiligen Buchungsbestätigung oder im Vertrag schriftlich fixiert sein müssen, haben Vorrang.

§ 7 Kündigung/ Rücktritt durch den Verein

Ein Rücktritt vom Vertrag ist möglich, wenn

- der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehung nicht fristgerecht nachkommt bzw. die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält,
- die Voraussetzungen des § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (Störung der Geschäftsgrundlage) gegeben sind,
- Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Vertragspartner oder dessen Gästegruppe sich gegen demokratische Werte und Normen, verantwortungsvolle Mitwirkung und Partizipation sowie eine tolerante und friedfertige Gesellschaft aussprechen.

Sowohl der Verein als auch der Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Aufenthalt durch höhere Gewalt, insbesondere durch Krieg, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen oder grundlegende politische Veränderungen, gefährdet oder erheblich beeinträchtigt wird und diese Umstände bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Richtigkeit der Vertragsausschreibung, ggf. für eine sorgfältige Auswahl weiterer Leistungsträger, eine gewissenhafte Vorbereitung des Arrangements und eine ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Vertragsleistungen. Sollte die Leistung des weiteren Leistungsträgers mit Mängeln behaftet sein, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen des im kaufmännischen Geschäftsbetriebs Zumutbaren auf die Leistungserbringer zur Mängelbeseitigung hinzuwirken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Aus Gründen der Beweissicherung wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. **Der Verein haftet nicht für Betriebsschäden des Hochseilgartens.**

Der Vertragspartner haftet für verursachte Schäden entsprechend den gesetzlichen Regelungen einschließlich vermehrter Reinigungsaufwand und Lärmbelästigung. Entstandene Schäden, sind unverzüglich dem Verein oder der Betriebsleitung zu melden. Die in §2 angegebene Anzahlung/Kaution wird ggf. einbehalten.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Der Vertragspartner hat bei auftretenden Leistungsstörungen die Pflicht zu sofortiger Information an den Trägerverein und an den jeweiligen Leistungsträger, um eventuelle Schäden zu verhindern, zu mindern und eine schnelle Abhilfe zu ermöglichen. Eine sofortige Anzeige der Mängel mit Abhilfeverlangen ist auch Voraussetzung für die Geltendmachung vertraglicher Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche. Abhilfe ist auch durch die Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung oder einer anderen als Ersatz akzeptierten Leistung möglich.

§ 10 Allgemeines

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne von § 1 Abs.2, § 2 und § 5 HGB ist, ist Gerichtsstand Dillingen a. d. Donau. Sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Vertrag ergibt, ist unser Schullandheim Erfüllungsort.

Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen!